

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2022

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 29. Juli 2022

Nr. 26

Tag	INHALT	Seite
26.7.22	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch . . . . .</b>	410
26.7.22	<b>Gesetz zur Änderung des Justizvollzugsgesetzbuchs . . . . .</b>	410
26.7.22	Neufassung der Geschäftsordnung der Landesregierung Baden-Württemberg . . . . .	421
19.7.22	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg . . . . .	424
26.7.22	Verordnung der Landesregierung über den Betrieb von Drogenkonsumräumen . . . . .	424
26.7.22	Verordnung der Landesregierung über die zuständigen Stellen nach dem Heizkostenzuschussgesetz (Heizkostenzuschuss-Zuständigkeitsverordnung – HeizkZusch-ZuVO) . . . . .	427
22.7.22	Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Personen und zum beruflichen Tätigkeitsverbot für Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen (Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung) . . . . .	428
22.7.22	Anordnung des Staatsministeriums über die Errichtung einer nicht-rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts »Beratungseinheit Servicestelle Dialogische Bürgerbeteiligung Baden-Württemberg«	432
22.7.22	Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums über die Verwaltung und Organisation der nicht-rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts Beratungseinheit Servicestelle Dialogische Bürgerbeteiligung Baden-Württemberg (VwV BE SDBBW) . . . . .	432
19.7.22	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über die einstweilige Sicherstellung des Gebiets »Saalbachniederung« (Stadt Bruchsal, Gemeinde Graben-Neudorf, Gemeinde Karlsdorf-Neuthard) vor seiner Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet . . . . .	434
—	Veröffentlichung des Telemedienänderungskonzepts des SWR . . . . .	436

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes  
zur Ausführung des  
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

Vom 26. Juli 2022

Der Landtag hat am 20. Juli 2022 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des  
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

§ 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 1. Juli 2004 (GBI. S. 469, 534), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBI. S. 198) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

»Sie sind ferner zuständig für den Sofortzuschlag gemäß § 145 SGB XII.«

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft.

STUTTGART, den 26. Juli 2022

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	WALKER
DR. HOFFMEISTER-KRAUT	LUCHA
GENTGES	HERMANN
RAZAVI	BOSCH

**Gesetz zur Änderung des  
Justizvollzugsgesetzbuchs**

Vom 26. Juli 2022

Der Landtag hat am 20. Juli 2022 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Buchs 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBI. S. 545), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBI. 2021 S. 1, 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Dieses Gesetz regelt den Vollzug

1. der Untersuchungshaft,

2. der Freiheitsstrafe sowie des Strafarrests nach dem Wehrstrafgesetz,

3. der Jugendstrafe und

4. der Maßregel der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.«

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort »Strafprozessordnung« die Angabe »(StPO)« eingefügt.

c) Folgende Absätze 3 bis 6 werden angefügt:

»(3) Für den Vollzug der Haft oder Unterbringung nach § 127b Absatz 2, § 230 Absatz 2, § 236, § 275a Absatz 6, § 329 Absatz 3, § 412 Satz 1 und § 453c Absatz 1 StPO und bei Haft auf Grund vorläufiger Festnahme, die in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen wird, sowie für die einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO, soweit diese vorübergehend in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen wird, gelten die Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungshaft entsprechend, soweit nicht die Eigenart der Unterbringung oder der Haft entgegenstehen. Der Vollzug der einstweiligen Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt ist nur für einen Zeitraum von längstens bis zu 24 Stunden und nur dann zulässig, wenn eine sofortige Überführung in ein psychiatrisches Krankenhaus oder eine Entziehungsanstalt nicht möglich ist; in diesem Fall sind alle Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die sich aus dem Zweck der Anordnung der einstweiligen Unterbringung ergeben.

(4) Der Vollzug der Zivilhaft (Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft) richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes.

(5) Der Vollzug der Zurückweisungs- und Abschiebungshaft richtet sich, soweit dieser im Wege der Amtshilfe in einer Justizvollzugsanstalt erfolgt, nach § 422 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(6) Die Vorschriften über den Vollzug der Aus-, Durch-, und Rücklieferungshaft nach § 27 Absatz 1, § 45 Absatz 6 und § 68 Absatz 4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und der Haft nach § 12 Absatz 1 des Überstellungsausführungsgesetzes bleiben unberührt.«

2. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 19 werden die Nummern 1 bis 18.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:  
 »(3) Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet der Begriff der Gefangenen Personen, an denen Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Jugendarrest, Untersuchungshaft, Strafarrest oder die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollzogen wird. Gefangene sind auch Personen, die sich in Haft nach § 127b Absatz 2, § 230 Absatz 2, §§ 236, 329 Absatz 3, § 412 Satz 1 oder § 453c StPO befinden, sowie Personen, die nach § 275a Absatz 6 StPO einstweilig untergebracht sind.«
3. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:  
 »(4) An den Fallkonferenzen können die Strafvollstreckungsbehörden, die Strafvollstreckungskammer und der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter beteiligt werden.«
- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

## Artikel 2

### Änderung des Buchs 2 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 2 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBI. S. 545, 563), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBI. 2021 S. 1, 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 werden die Wörter »weiblichen und männlichen Untersuchungsgefangenen« durch die Wörter »Untersuchungsgefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Herkunft, Glauben, Behinderung und sexuelle Identität,« ersetzt.
2. Die Überschrift des Abschnitts 2 wird wie folgt gefasst:  
 »Abschnitt 2  
 Aufnahme, Vollzugsverlauf und Verlegung«.
3. § 5 Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:  
 »(1) Untersuchungsgefangene können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Justizvollzugsanstalt überstellt oder verlegt werden
1. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt, insbesondere, wenn in erhöhtem Maß Fluchtgefahr besteht,
  2. zur besseren Behandlung einer Erkrankung oder zur besseren Versorgung bei Pflege- oder Hilfebedarf, insbesondere in einem Justizvollzugskrankenhaus oder in einer Krankenabteilung einer sonstigen Justizvollzugsanstalt,
  3. aus Gründen der Vollzugsorganisation oder
  4. wenn dies aus sonstigen wichtigen Gründen erforderlich ist.
- (2) Die Überstellung oder Verlegung nach Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 bedarf der vorherigen Zustimmung des Gerichts. Vor einer Überstellung oder

Verlegung nach Absatz 1 Nummer 2 sind nach Möglichkeit die Staatsanwaltschaft und das Gericht zu unterrichten.«

4. Die Überschrift des Abschnitts 3 wird wie folgt gefasst:

»Abschnitt 3

Unterbringung und Grundversorgung«.

5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
 »(2) Mit ihrer Zustimmung können Untersuchungsgefangene auch während der Ruhezeit gemeinsam untergebracht werden. Auch ohne ihre Zustimmung ist eine gemeinsame Unterbringung ausnahmsweise zulässig, wenn
1. Untersuchungsgefangene hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit Untersuchungsgefangener besteht und die anderen von einer gemeinsamen Unterbringung betroffenen Gefangenen dieser zustimmen oder
  2. dies aus zwingenden Gründen zur Bewältigung besonderer vollzugsorganisatorischer Situationen vorübergehend, längstens bis zu sechs Monate, erforderlich ist.
- Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Nummer 1 ist auch eine gemeinsame Unterbringung mit Strafgefangenen zulässig, bis auf andere Weise die Gefahr abgewendet oder der Hilfsbedürftigkeit begegnet werden kann.«
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird das Wort »darf« durch das Wort »dürfen« ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:  
 »§ 40 Absatz 3 gilt entsprechend.«
7. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
 »(2) Eingehende Schreiben können angehalten und durch Fotokopien ersetzt werden, wenn der Verdacht besteht, dass von ihrer Beschaffenheit eine Gesundheitsgefahr ausgeht.«
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
8. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:  
 »§ 20a  
 Andere Formen der Telekommunikation  
 Die Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes in der Anstalt bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Nach Zulassung kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter den Untersuchungsgefangenen

- gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Eine Gestattung ist ausgeschlossen, wenn hierdurch die Sicherheit ,oder Ordnung der Anstalt gefährdet wäre. Im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechende Anwendung, soweit die andere Form der Telekommunikation dem Wesen der dort geregelten Kommunikationsform entspricht.«
9. § 27 wird wie folgt gefasst:
- »§ 27
- Krankenhausbehandlung außerhalb  
vollzuglicher Einrichtungen*
- (1) Soweit eine Verlegung oder Überstellung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 nicht ausreicht, können Untersuchungsgefangene für die notwendige Dauer einer Behandlung oder Versorgung in ein Krankenhaus außerhalb des Justizvollzugs gebracht werden. Ambulante Behandlungen und Untersuchungen in einem Krankenhaus außerhalb des Justizvollzugs, die zur Prüfung der besseren Behandlung einer Erkrankung oder zur besseren Versorgung bei Pflege- oder Hilfebedarf in einem Justizvollzugs-Krankenhaus erforderlich sind, bleiben unberührt. Eine möglichst rasche Rückverlegung in ein Justizvollzugs-Krankenhaus oder eine sonstige Justizvollzugsanstalt ist anzustreben.
- (2) Vor der Verbringung sind nach Möglichkeit die Staatsanwaltschaft und das Gericht zu unterrichten.«
10. Die Überschrift des Abschnitts 8 wird wie folgt gefasst:
- »Abschnitt 8  
Beschäftigung und Vergütung«.
11. In § 35 Absatz 4 werden die Wörter »Finanz- und Wirtschaftsministerium« durch das Wort »Finanzministerium« ersetzt.
12. § 36 wird folgende Abschnittsüberschrift vorangestellt:
- »Abschnitt 9  
Gelder, Haftkosten- und  
Arbeitslosenversicherungsbeiträge«.
13. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:
- »§ 36a  
*Taschengeld*
- Untersuchungsgefangenen, die ohne Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhalten, wird im ersten Monat des Vollzugs ein angemessenes Taschengeld zur Verwendung für den Einkauf gewährt, falls sie bedürftig sind. Gehen den Untersuchungsgefangenen im Lauf des ersten Monats des Vollzugs Gelder zu, wird hiervon zum Ausgleich ein Betrag bis zur Höhe des gewährten Taschengeldes einbehalten.«
14. Die bisherigen Abschnitte 9 bis 15 werden die Abschnitte 10 bis 16.
15. § 45 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- »Die Untersuchungsgefangenen dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihnen von der Justizvollzugsanstalt, in der sie untergebracht sind, oder mit deren Zustimmung überlassen werden.«
16. Nach § 46 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- »Eine Suchtmittelkontrolle kann auch allgemein angeordnet werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Gesundheitsvorsorge geboten ist.«
17. § 47 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- »2. die Beobachtung, auch mit technischen Hilfsmitteln,«.
18. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- »In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen, an den Füßen oder an den Händen und den Füßen angelegt werden.«
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- »Eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit der oder des Untersuchungsgefangenen weitgehend oder vollständig aufgehoben wird (Fixierung), ist nur zulässig, wenn und solange eine gegenwärtige erhebliche Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist.«
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
19. § 54 Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- »(2) Gegen andere Personen als Untersuchungsgefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es, auch mittels technischer Geräte, unternehmen, Untersuchungsgefangene zu befreien, in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, unbefugt Gegenstände in den Anstaltsbereich einzubringen, oder wenn sie sich unbefugt im Anstaltsbereich aufhalten; das Recht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen Sachen wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (3) Das Recht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.«
20. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen« gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- »(3) Gegen Personen dürfen Schusswaffen nur gebraucht werden, um sie angriffs- oder fluchtun-

fähig zu machen. Der Gebrauch ist vorher anzu-drohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.«

21. § 63 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 7 wird aufgehoben.
- b) Die bisherige Nummer 8 wird die Nummer 7.

22. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird der Absatz 4.

23. § 66 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen Untersuchungsgefangene ist eine Stellungnahme des ärztlichen oder psychologischen Dienstes einzuholen, wenn hierzu begründeter Anlass besteht.«

24. Die Überschrift des neuen Abschnitts 14 wird wie folgt gefasst:

»Abschnitt 14

Aufhebung von Maßnahmen,  
Beschwerderecht und Rechtsbehelfe«.

25. § 68 wird folgender § 67a vorangestellt:

»§ 67a

*Aufhebung von Maßnahmen*

(1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzugs der Untersuchungshaft richtet sich nach den nachfolgenden Absätzen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.

(2) Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

(3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn

1. aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten unterbleiben können,
2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
3. erteilte Weisungen nicht befolgt werden.

(4) Begünstigende Maßnahmen dürfen nach Absatz 2 oder 3 nur zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen überwiegen. Belastende rechtswidrige Maßnahmen sind aufzuheben, soweit hierdurch das Leben oder die Gesundheit einer Person oder die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt nicht gefährdet wird.«

26. Der neue Abschnitt 16 wird aufgehoben.

27. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

### Artikel 3

Änderung des Buchs 3 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 3 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBl. S. 545, 578), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2021 S. 1, 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 6 werden die Wörter »weiblichen und männlichen Gefangenen« durch die Wörter »Gefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Herkunft, Glauben, Behinderung und sexuelle Identität,« ersetzt.
2. Die Überschrift des Abschnitts 2 wird wie folgt gefasst:

»Abschnitt 2

Aufnahme, Vollzugsplanung und Verlegung«.

3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Gefangene können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Justizvollzugsanstalt überstellt oder verlegt werden,

1. wenn ihre Behandlung oder Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird,
2. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt, insbesondere, wenn in erhöhtem Maß Fluchtgefahr besteht,
3. zur besseren Behandlung einer Erkrankung oder zur besseren Versorgung bei Pflege- oder Hilfebedarf, insbesondere in einem Justizvollzugs-krankenhaus oder in einer Krankenabteilung einer sonstigen Justizvollzugsanstalt,
4. zur Prüfung ihrer Eignung für die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung,
5. zur Durchführung einer kriminalprognostischen Begutachtung,
6. aus Gründen der Vollzugsorganisation oder
7. wenn dies aus sonstigen wichtigen Gründen erforderlich ist.

§ 8 Absatz 1 und 3 bleibt unberührt.«

4. In § 8 Absatz 4 werden die Wörter »und § 65 bleiben« durch die Wörter »Satz 1 bleibt« ersetzt.

5. In § 9 Absatz 2 Nummern 1 und 2 werden die Wörter »einer oder eines Vollzugsbediensteten« jeweils durch das Wort »Vollzugsbediensteter« ersetzt.

6. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Werden Maßnahmen nach §§ 9 und 10 in schwerwiegender Weise missbraucht, sind diese nach § 91a Absatz 3 Nummer 2 zu widerrufen.«

7. Die Überschrift des Abschnitts 3 wird wie folgt gefasst:

»Abschnitt 3

Unterbringung und Grundversorgung«.

8. § 13 wird wie folgt gefasst:

»§ 13

*Unterbringung*

Gefangene sollen während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht werden. Eine gemeinschaftliche Unterbringung der Gefangenen während der Ruhezeit kommt insbesondere in Betracht

1. mit ihrer Zustimmung, wenn eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist,
2. auch ohne ihre Zustimmung,
  - a) wenn Gefangene hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit Gefangener besteht und die anderen von einer gemeinsamen Unterbringung betroffenen Gefangenen dieser zustimmen oder
  - b) wenn und solange dies zur Bewältigung besonderer vollzugsorganisatorischer Situationen erforderlich ist.«

9. § 15 wird folgender Satz angefügt:

»§ 58 Absatz 3 gilt entsprechend.«

10. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 

»(2) Eingehende Schreiben können angehalten und durch Fotokopien ersetzt werden, wenn der Verdacht besteht, dass von ihrer Beschaffenheit eine Gesundheitsgefahr ausgeht.«
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

11. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

»§ 27a

*Andere Formen der Telekommunikation*

Die Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes in der Anstalt bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Nach Zulassung kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter den Gefangenen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Eine Gestattung ist ausgeschlossen, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wäre. Im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechende Anwendung, soweit die andere Form der Telekommunikation dem Wesen der dort geregelten Kommunikationsform entspricht.«

12. § 34 wird wie folgt gefasst:

»§ 34

Krankenhausbehandlung außerhalb vollzoglicher Einrichtungen

Soweit eine Verlegung oder Überstellung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht ausreicht, können Gefangene für die notwendige Dauer einer Behandlung oder Versorgung in ein Krankenhaus außerhalb des Justizvollzugs gebracht werden. Ambulante Behandlungen und Untersuchungen in einem Krankenhaus außerhalb des Justizvollzugs, die zur Prüfung der besseren Behandlung einer Erkrankung oder zur besseren Versorgung bei Pflege- oder Hilfebedarf in einem Justizvollzugskrankenhaus erforderlich sind, bleiben unberührt. Eine möglichst rasche Rückverlegung in ein Justizvollzugskrankenhaus oder eine sonstige Justizvollzugsanstalt ist anzustreben.«

13. Die Überschrift des Abschnitts 8 wird wie folgt gefasst:

»Abschnitt 8

Beschäftigung und Vergütung«.

14. § 42 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

»Zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe kann nach der Verordnung des Justizministeriums über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 30. Juni 2009 (GBI. S.338), die durch Verordnung vom 30. März 2021 (GBI. S.383) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung auch im Vollzug gemeinnützige Arbeit geleistet werden.«

15. In § 43 Absatz 2 wird das Wort »Arbeitszeit« durch das Wort »Arbeitszeit« ersetzt.

16. § 47 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 

»Soweit gemeinnützige Arbeit nach § 42 Absatz 2 Satz 2 geleistet wird, steht dies der Erfüllung der Arbeitspflicht gleich.«
- b) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter »die über 65 Jahre alt sind« durch die Wörter »die die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben« ersetzt.

17. § 51 wird folgende Abschnittsüberschrift vorangestellt:

»Abschnitt 9

Gelder, Haftkosten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge«.

18. § 52 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

»Die Anstaltsleitung kann Gefangenen die Inanspruchnahme von Überbrückungsgeld darüber hinaus zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe oder zur Entschädigung von Opfern der Straftaten der Gefangenen gestatten, soweit der

- Zweck nach Absatz 1 dadurch nicht gefährdet wird.«
19. In § 55 werden die Wörter »Finanz- und Wirtschaftsministerium« durch das Wort »Finanzministerium« ersetzt.
20. Die bisherigen Abschnitte 9 bis 18 werden die Abschnitte 10 bis 19.
21. § 63 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 »Die Gefangenen dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihnen von der Justizvollzugsanstalt, in der sie untergebracht sind, oder mit deren Zustimmung überlassen werden.«
22. Nach § 64 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
 »Eine Suchtmittelkontrolle kann auch allgemein angeordnet werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, zur Erfüllung des Eingliederungsauftrags oder zur Gesundheitsvorsorge geboten ist.«
23. § 65 wird aufgehoben.
24. § 67 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
 »2. die Beobachtung, auch mit technischen Hilfsmitteln,«.
25. § 69 wird wie folgt geändert:  
 a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 »In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen, an den Füßen oder an den Händen und den Füßen angelegt werden.«  
 b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
 aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 »Eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit der oder des Gefangenen weitgehend oder vollständig aufgehoben wird (Fixierung), ist nur zulässig, wenn und solange eine gegenwärtige erhebliche Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist.«  
 bb) Satz 2 wird aufgehoben.
26. § 73 Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:  
 »(2) Gegen andere Personen als Gefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es, auch mittels technischer Geräte, unternehmen, Gefangene zu befreien, in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, unbefugt Gegenstände in den Anstaltsbereich einzubringen, oder wenn sie sich unbefugt im Anstaltsbereich aufhalten; das Recht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen Sachen wird hierdurch nicht eingeschränkt.  
 (3) Das Recht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.«
27. § 78 wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen« gestrichen.  
 b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
 »(3) Gegen Personen dürfen Schusswaffen nur gebraucht werden, um sie angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Der Gebrauch ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.«
28. § 82 Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
 a) Nummer 7 wird aufgehoben.  
 b) Die bisherige Nummer 8 wird die Nummer 7.
29. § 83 wird wie folgt geändert:  
 a) Absatz 4 wird aufgehoben.  
 b) Der bisherige Absatz 5 wird der Absatz 4.
30. § 85 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
 »Vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen Gefangene ist eine Stellungnahme des ärztlichen oder psychologischen Dienstes einzuholen, wenn hierzu begründeter Anlass besteht.«
31. Nach § 89 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
 »Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Freistellung durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter um weitere bis zu sechs Monate verlängert werden.«
32. Die Überschrift des neuen Abschnitts 15 wird wie folgt gefasst:  
 »Abschnitt 15  
 Aufhebung von Maßnahmen,  
 Beschwerderecht und Rechtsbehelfe«.
33. § 92 wird folgender § 91a vorangestellt:  
 »§ 91a  
 Aufhebung von Maßnahmen
- (1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzugs der Freiheitsstrafe richtet sich nach den nachfolgenden Absätzen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.
- (2) Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.
- (3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn
1. aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten unterbleiben können,

2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
3. erteilte Weisungen nicht befolgt werden.
- (4) Begünstigende Maßnahmen dürfen nach Absatz 2 oder 3 nur zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen überwiegen. Belastende rechtswidrige Maßnahmen sind aufzuheben, soweit hierdurch das Leben oder die Gesundheit einer Person oder die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt nicht gefährdet wird.«
34. § 95 wird wie folgt gefasst:
- »§ 95
- Nachgehende Betreuung*
- Die Justizvollzugsanstalten können entlassenen und während des Freiheitsentzugs sozialtherapeutisch behandelten Gefangenen auf Antrag Hilfestellung gewähren und die im Vollzug begonnene Betreuung vorübergehend fortführen, soweit diese nicht anderweitig sichergestellt werden kann und der Erfolg der Behandlung gefährdet erscheint.«
35. § 96 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- »§ 96
- Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage*«.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- »(1) Frühere Gefangene der sozialtherapeutischen Einrichtungen können auf ihren Antrag vorübergehend in der sozialtherapeutischen Einrichtung verbleiben oder in der sozialtherapeutischen Einrichtung oder in einer sonstigen Justizvollzugsanstalt wiederaufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet ist. Der Verbleib und die Aufnahme sind jederzeit widerruflich.«
- c) In Absatz 2 werden die Wörter »die Aufgenommenen« durch die Wörter »verbliebene oder aufgenommene Personen« ersetzt.
- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- »(3) Auf ihren Antrag sind die verbliebenen oder aufgenommenen Personen unverzüglich zu entlassen.«
- e) Der bisherige Absatz 3 wird der Absatz 4.
36. Die Überschrift des neuen Abschnitts 17 wird wie folgt gefasst:
- »Abschnitt 17
- Besondere Vorschriften bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung«.
37. Die Überschrift des Unterabschnitts 1 des neuen Abschnitts 17 wird gestrichen.
38. In § 102 werden die Wörter »Justizvollzugsanstalt kann« durch die Wörter »Justizvollzugsanstalten können« ersetzt und werden nach dem Wort »gewähren« die Wörter »und die im Vollzug begonnene Betreuung vorübergehend fortführen« eingefügt.
39. Unterabschnitt 2 des neuen Abschnitts 17 wird aufgehoben.
40. Die Überschrift des neuen Abschnitts 18 wird wie folgt gefasst:
- »Abschnitt 18
- Vollzugsentwicklung und kriminologische Forschung«.
41. Die Überschrift des neuen Abschnitts 19 wird wie folgt gefasst:
- »Abschnitt 19
- Vollzug des Strafarrests«.
42. Die Überschrift des Unterabschnitts 1 des neuen Abschnitts 19 wird gestrichen.
43. Unterabschnitt 2 des neuen Abschnitts 19 wird aufgehoben.
44. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.
- Artikel 4
- Änderung des Buchs 4  
des Justizvollzugsgesetzbuchs
- Das Buch 4 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBI. S. 545, 597), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBI. 2021 S. 1, 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 2 Absatz 8 werden die Wörter »die von weiblichen und männlichen Gefangenen« durch die Wörter »im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Reifegrad, Herkunft, Glauben, Behinderung und sexuelle Identität« ersetzt.
2. Die Überschrift des Abschnitts 2 wird wie folgt gefasst:
- »Abschnitt 2
- Aufnahme, Vollzugsplanung und Verlegung«.
3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- »(1) Junge Gefangene können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Justizvollzugsanstalt überstellt oder verlegt werden,
1. wenn ihre Erziehung, Behandlung oder ihre Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird,
2. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt, insbesondere, wenn in erhöhtem Maß Fluchtgefahr besteht,
3. zur besseren Behandlung einer Erkrankung oder zur besseren Versorgung bei Pflege- oder Hilfebedarf, insbesondere in einem Justizvollzugs-krankenhaus oder in einer Krankenabteilung einer sonstigen Justizvollzugsanstalt,



4. zur Durchführung einer kriminalprognostischen Begutachtung,
5. aus Gründen der Vollzugsorganisation oder
6. wenn dies aus sonstigen wichtigen Gründen erforderlich ist.
- § 8 Absatz 1 und 3 bleibt unberührt.«
4. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »untergebracht« die Wörter »oder in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt« eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- »(3) Wenn der Zweck der Sozialtherapie aus Gründen, die in der Person der oder des Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann, werden die jungen Gefangenen wieder im Regelvollzug untergebracht oder dorthin zurückverlegt.«
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- »(4) § 6 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.«
5. In § 9 Absatz 2 Nummern 1 und 2 werden die Wörter »einer oder eines Vollzugsbediensteten« jeweils durch das Wort »Vollzugsbediensteter« ersetzt.
6. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- »(2) Werden Maßnahmen nach §§ 9 und 10 in schwerwiegender Weise missbraucht, sind diese nach § 85a Absatz 3 Nummer 2 zu widerrufen.«
7. Die Überschrift des Abschnitts 3 wird wie folgt gefasst:
- »Abschnitt 3  
Unterbringung und Grundversorgung«.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- »(4) Während der Ruhezeit werden junge Gefangene allein in ihren Hafträumen untergebracht.«
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- »(5) Mit ihrer Zustimmung können junge Gefangene auch während der Ruhezeit gemeinsam untergebracht werden, wenn eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist. Auch ohne ihre Zustimmung ist eine gemeinsame Unterbringung ausnahmsweise zulässig, wenn
1. junge Gefangene hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit junger Gefangener besteht und die anderen von einer gemeinsamen Unterbringung betroffenen Gefangenen dieser zustimmen oder
  2. dies aus zwingenden Gründen zur Bewältigung besonderer vollzugsorganisatorischer Situationen vorübergehend, längstens bis zu sechs Monate, erforderlich ist.«
9. § 13 wird folgender Satz angefügt:
- »§ 54 Absatz 3 gilt entsprechend.«
10. In § 18 wird das Wort »Anstaltsleiterin« durch das Wort »Anstaltsleiterin« ersetzt.
11. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- »(2) Eingehende Schreiben können angehalten und durch Fotokopien ersetzt werden, wenn der Verdacht besteht, dass von ihrer Beschaffenheit eine Gesundheitsgefahr ausgeht.«
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
12. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:
- »§ 25a  
Andere Formen der Telekommunikation
- Die Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes in der Anstalt bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Nach Zulassung kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter den jungen Gefangenen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Eine Gestattung ist ausgeschlossen, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wäre. Im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechende Anwendung, soweit die andere Form der Telekommunikation dem Wesen der dort geregelten Kommunikationsform entspricht.«
13. In § 27 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort »unverletzlich« durch das Wort »unverletzlich« ersetzt.
14. § 32 wird wie folgt gefasst:
- »§ 32  
Krankenhausbehandlung außerhalb  
vollzuglicher Einrichtungen
- Soweit eine Verlegung oder Überstellung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht ausreicht, können junge Gefangene für die notwendige Dauer einer Behandlung oder Versorgung in ein Krankenhaus außerhalb des Justizvollzugs gebracht werden. Ambulante Behandlungen und Untersuchungen in einem Krankenhaus außerhalb des Justizvollzugs, die zur Prüfung der besseren Behandlung einer Erkrankung oder zur besseren Versorgung bei Pflege- oder Hilfebedarf in einem Justizvollzugskrankenhaus erforderlich sind, bleiben unberührt. Eine möglichst rasche Rückverlegung in ein Justizvollzugskrankenhaus oder eine sonstige Justizvollzugsanstalt ist anzustreben.«
15. Die Überschrift des Abschnitts 8 wird wie folgt gefasst:
- »Abschnitt 8  
Erziehung im Leistungsbereich und Vergütung«.
16. § 40 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- »Zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe kann nach der Verordnung des Justizministeriums über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom

30. Juni 2009 (GBl. S.338), die durch Verordnung vom 30. März 2021 (GBl. S.383) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung auch im Vollzug gemeinnützige Arbeit geleistet werden.«
17. § 46 wird folgende Abschnittsüberschrift vorangestellt:
- »Abschnitt 9  
Gelder, Haftkosten- und  
Arbeitslosenversicherungsbeiträge«.
18. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »ausgezahlt« die Wörter »oder auf ihr Bankkonto überwiesen« eingefügt.
- b) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- »Die Anstaltsleitung kann jungen Gefangenen die Inanspruchnahme von Überbrückungsgeld darüber hinaus zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe oder zur Entschädigung von Opfern der Straftaten der jungen Gefangenen gestatten, soweit der Zweck nach Absatz 1 dadurch nicht gefährdet wird.«
19. In § 51 werden die Wörter »Finanz- und Wirtschaftsministerium« durch das Wort »Finanzministerium« ersetzt.
20. Die bisherigen Abschnitte 9 bis 16 werden die Abschnitte 10 bis 17.
21. § 59 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- »Die jungen Gefangenen dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihnen von der Justizvollzugsanstalt, in der sie untergebracht sind, oder mit deren Zustimmung überlassen werden.«
22. Nach § 60 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- »Eine Suchtmittelkontrolle kann auch allgemein angeordnet werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, zum Erreichen des Erziehungsziels oder zur Gesundheitsvorsorge geboten ist.«
23. § 61 wird aufgehoben.
24. § 63 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- »2. die Beobachtung, auch mit technischen Hilfsmitteln,«.
25. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- »In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen, an den Füßen oder an den Händen und den Füßen angelegt werden.«
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- »Eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit der oder des jungen Gefangenen weitgehend oder vollständig aufgehoben wird (Fixierung), ist nur zulässig, wenn und solange eine gegenwärtige erhebliche Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist.«
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
26. § 69 Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- »(2) Gegen andere Personen als junge Gefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es, auch mittels technischer Geräte, unternehmen, junge Gefangene zu befreien, in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, unbefugt Gegenstände in den Anstaltsbereich einzubringen, oder wenn sie sich unbefugt im Anstaltsbereich aufhalten; das Recht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen Sachen wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (3) Das Recht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.«
27. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen« gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- »(3) Gegen Personen dürfen Schusswaffen nur gebraucht werden, um sie angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Der Gebrauch ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.«
28. In § 76 Absatz 3 Satz 6 wird die Angabe »JGG« durch die Wörter »des Jugendgerichtsgesetzes (JGG)« ersetzt.
29. § 78 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 6 wird aufgehoben.
- b) Die bisherige Nummer 7 wird die Nummer 6.
30. § 79 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird der Absatz 4.
31. § 81 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- »Vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen junge Gefangene ist eine Stellungnahme des ärztlichen oder psychologischen Dienstes einzuholen, wenn hierzu begründeter Anlass besteht.«
32. In § 85 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort »erechtfertigt« durch das Wort »gerechtfertigt« ersetzt.
33. Die Überschrift des neuen Abschnitts 15 wird wie folgt gefasst:
- »Abschnitt 15  
Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerderecht  
und Rechtsbehelfe«.

34. § 86 wird folgender § 85a vorangestellt:

»§ 85a

Aufhebung von Maßnahmen

(1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzugs der Jugendstrafe richtet sich nach den nachfolgenden Absätzen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.

(2) Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

(3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn

1. aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten unterbleiben können,
2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
3. erteilte Weisungen nicht befolgt werden.

(4) Begünstigende Maßnahmen dürfen nach Absatz 2 oder 3 nur zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen überwiegen. Belastende rechtswidrige Maßnahmen sind aufzuheben, soweit hierdurch das Leben oder die Gesundheit einer Person oder die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt nicht gefährdet wird.«

35. Die Überschrift des neuen Abschnitts 16 wird wie folgt gefasst:

»Abschnitt 16

Vollzugsentwicklung und kriminologische Forschung«.

36. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 5

Änderung des Buchs 5 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 5 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 20. November 2012 (GBl. S. 581), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2021 S. 1, 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 werden die Wörter »Alter, Geschlecht und Herkunft« durch die Wörter »Geschlecht, Alter, Herkunft, Glauben, Behinderung und sexuelle Identität« ersetzt.
2. Die Überschrift des Abschnitts 2 wird wie folgt gefasst:

»Abschnitt 2

Aufnahme, Vollzugsplanung und Verlegung«.

3. § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

»3. zur besseren Behandlung einer Erkrankung oder zur besseren Versorgung bei Pflege- oder Hilfebedarf, insbesondere in einem Justizvollzugs-krankenhaus oder in einer Krankenabteilung einer sonstigen Justizvollzugsanstalt,«.

4. Die Überschrift des Abschnitts 3 wird gestrichen.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Vollzugsöffnende Maßnahmen sind insbesondere

1. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Justizvollzugsanstalt unter Aufsicht Vollzugsbediensteter (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang),
2. das Verlassen der Justizvollzugsanstalt für eine bestimmte Tageszeit ohne Aufsicht (Ausgang) oder in Begleitung einer Bezugsperson (Ausgang in Begleitung),
3. das Verlassen der Justizvollzugsanstalt für mehr als einen Tag (Freistellung aus der Unterbringung), wobei die einzelne Freistellung die Dauer von zwei Wochen nicht übersteigen soll.«

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort »Justizvollzugsbedienstete« durch das Wort »Vollzugsbedienstete« ersetzt.

6. Nach § 13 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

»Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Freistellung durch die Justizvollzugsanstalt um weitere bis zu sechs Monate verlängert werden.«

7. Die bisherigen Abschnitte 4 bis 7 werden die Abschnitte 3 bis 6.

8. Die Überschrift des neuen Abschnitts 3 wird wie folgt gefasst:

»Abschnitt 3

Unterbringung und Grundversorgung«.

9. § 17 wird folgender Satz angefügt:

»§ 54 Absatz 3 gilt entsprechend.«

10. § 18 wird wie folgt gefasst:

»§ 18

*Kleidung*

Die Untergebrachten dürfen eigene Kleidung tragen und eigene Bettwäsche benutzen, soweit sie für Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sowie für regelmäßigen Wechsel sorgen. Für die Arbeitszeit kann das Tragen von Anstaltskleidung angeordnet werden. Bei weiterem Bedarf oder auf Antrag der Untergebrachten stellt die Justizvollzugsanstalt Kleidung und Bettwäsche zur Verfügung und ordnet diese persönlich zu.«

11. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
 »(2) Eingehende Schreiben können angehalten und durch Fotokopien ersetzt werden, wenn der Verdacht besteht, dass von ihrer Beschaffenheit eine Gesundheitsgefahr ausgeht.«
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

12. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

»§ 30a

*Andere Formen der Telekommunikation*

Die Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes in der Anstalt bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Nach Zulassung kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter den Untergebrachten gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Eine Gestattung ist ausgeschlossen, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wäre. Im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechende Anwendung, soweit die andere Form der Telekommunikation dem Wesen der dort geregelten Kommunikationsform entspricht.«

13. Die Überschrift des neuen Abschnitts 6 wird wie folgt gefasst:

»Abschnitt 6

Gesundheitsfürsorge«.

14. § 37 wird wie folgt gefasst:

»§ 37

*Krankenhausbehandlung außerhalb vollzuglicher Einrichtungen*

Soweit eine Verlegung oder Überstellung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 nicht ausreicht, können Untergebrachte für die notwendige Dauer einer Behandlung oder Versorgung in ein Krankenhaus außerhalb des Justizvollzugs gebracht werden. Ambulante Behandlungen und Untersuchungen in einem Krankenhaus außerhalb des Justizvollzugs, die zur Prüfung der besseren Behandlung einer Erkrankung oder zur besseren Versorgung bei Pflege- oder Hilfebedarf in einem Justizvollzugskrankenhaus erforderlich sind, bleiben unberührt. Eine möglichst rasche Rückverlegung in ein Justizvollzugskrankenhaus oder eine sonstige Justizvollzugsanstalt ist anzustreben.«

15. § 41 wird folgende Abschnittsüberschrift vorangestellt:

»Abschnitt 7

Soziale Hilfe«.

16. Die Überschrift des Abschnitts 9 wird wie folgt gefasst:

»Abschnitt 9

Gelder, Kosten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge«.

17. § 59 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Die Untergebrachten dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihnen von der Justizvollzugsanstalt, in der sie untergebracht sind, oder mit deren Zustimmung überlassen werden.«

18. Nach § 60 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

»Eine Suchtmittelkontrolle kann auch allgemein angeordnet werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Gesundheitsvorsorge geboten ist.«

19. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter »bei Nacht« gestrichen.

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen, an den Füßen oder an den Händen und den Füßen angelegt werden.«

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit der oder des Untergebrachten weitgehend oder vollständig aufgehoben wird (Fixierung), ist nur zulässig, wenn und solange eine gegenwärtige erhebliche Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist.«

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

20. § 66 Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

»(2) Gegen andere Personen als Untergebrachte darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es, auch mittels technischer Geräte, unternehmen, Untergebrachte zu befreien, in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, unbefugt Gegenstände in den Anstaltsbereich einzubringen, oder wenn sie sich unbefugt im Anstaltsbereich aufhalten; das Recht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen Sachen wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(3) Das Recht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.«

21. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen« gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Gegen Personen dürfen Schusswaffen nur gebraucht werden, um sie angriffs- oder flucht-

unfähig zu machen. Der Gebrauch ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.«

22. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

»6. die Beschränkung des Einkaufs bis zu einem Monat,«.

bb) Die bisherige Nummer 6 wird die Nummer 7.

b) Dem Wortlaut von Absatz 6 wird folgender Satz vorangestellt:

»Von einer Beschränkung des Einkaufs soll abgesehen werden, wenn die in Absatz 3 Nummer 1 bis 5 genannten Maßnahmen genügen.«

23. § 76 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen Untergebrachte ist eine Stellungnahme des ärztlichen oder psychologischen Dienstes einzuholen, wenn hierzu begründeter Anlass besteht.«

24. In § 79 werden die Wörter »Justizvollzugsanstalt kann« durch die Wörter »Justizvollzugsanstalten können« ersetzt und werden nach dem Wort »gewähren« die Wörter »und die im Vollzug begonnene Betreuung vorübergehend fortführen« eingefügt.

25. § 80 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) § 51 JVollzGB III gilt entsprechend.«

26. In der Überschrift des Abschnitts 15 wird nach dem Wort »Beschwerderecht« das Komma durch das Wort »und« ersetzt.

27. Die Überschrift des Abschnitts 16 wird wie folgt gefasst:

»Abschnitt 16

Vollzugsentwicklung und kriminologische  
Forschung«.

28. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 6

Änderung des Justizwachtmeisterbefugnissegesetzes

In § 4 Satz 1 des Justizwachtmeisterbefugnissegesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 53), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (GBl. S. 53, 54) geändert worden ist, wird die Angabe »§ 82 JVollzGB II« durch die Angabe »§ 1 Absatz 3 JVollzGB I« ersetzt.

Artikel 7

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes werden eingeschränkt die Grundrechte auf

1. das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes),

2. die körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes),

3. die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 104 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes) sowie

4. das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes).

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 Nummer 13 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

STUTTGART, den 26. Juli 2022

### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

DR. BAYAZ

SCHOPPER

BAUER

WALKER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

GENTGES

HERMANN

HAUK

RAZAVI

BOSCH

### Neufassung der Geschäftsordnung der Landesregierung Baden-Württemberg

Vom 26. Juli 2022

Die Landesregierung hat gemäß Artikel 49 Absatz 1 S. 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (GBl. S. 173), die zuletzt durch Gesetz vom 26. April 2022 (GBl. S. 237) geändert worden ist, folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

#### *Aufgaben und Vertretung des Ministerpräsidenten*

(1) Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik und trägt dafür die politische Verantwortung.

(2) Die Beschlüsse der Landesregierung sind im Regelfall im Landtag und in der Öffentlichkeit einheitlich zu vertreten.

(3) Innerhalb der Richtlinien der Regierungspolitik leitet jeder Minister seinen Geschäftsbereich selbstständig unter eigener Verantwortung.

(4) Der Ministerpräsident führt den Vorsitz in der Regierung und leitet ihre Geschäfte.

(5) Ist der Ministerpräsident dauerhaft an der Wahrnehmung der Geschäfte verhindert, werden sie von dem von ihm bestellten Vertreter (stellvertretenden Ministerpräsidenten), bei dessen Verhinderung von den Ministern in der vom Ministerpräsidenten bestimmten Reihenfolge wahrgenommen.

## § 2

### *Unterrichtung des Ministerpräsidenten*

(1) Der Ministerpräsident ist aus den Geschäftsbereichen der einzelnen Ministerien über alle Maßnahmen, die für die Richtlinien der Politik und die Leitung der Regierungsgeschäfte von Bedeutung sind, fortlaufend zu unterrichten.

(2) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kann der Ministerpräsident von den Ministern Auskünfte sowie wesentliche Unterlagen verlangen.

## § 3

### *Staatsministerium und Vertretung des Landes nach außen*

(1) Der Ministerpräsident bedient sich zur Führung seiner Geschäfte des Staatsministeriums. Dessen Leitung obliegt nach Weisung des Ministerpräsidenten dem Chef der Staatskanzlei.

(2) Dem Vertreter des Landes bei der Europäischen Union ist unbeschadet des Vertretungsrechts des Ministerpräsidenten nach außen (Artikel 50 Satz 1 der Landesverfassung) grundsätzlich die ständige Wahrnehmung der Aufgaben und Interessen des Landes gegenüber den Organen und Institutionen der Europäischen Union übertragen.

(3) Der Bevollmächtigte des Landes beim Bund wird vom Ministerpräsidenten bestellt. Ihm obliegt nach Weisung des Ministerpräsidenten die Leitung der Vertretung des Landes beim Bund und grundsätzlich die ständige Wahrnehmung der Aufgaben und Interessen des Landes gegenüber den Organen und Institutionen der Bundesrepublik Deutschland.

## § 4

### *Art der Beschlussfassung*

(1) Die Landesregierung fasst ihre Beschlüsse in der Regel nach mündlicher Beratung in einer Sitzung des Ministerrats. Die mündliche Beratung und die Beschlussfassung können auch im Wege elektronischer Kommunikation erfolgen, sofern der Chef der Staatskanzlei dies anordnet.

(2) In eiligen Angelegenheiten oder in Angelegenheiten, in denen eine mündliche Beratung nicht erforderlich ist, kann der Chef der Staatskanzlei die Zustimmung der

Mitglieder der Landesregierung in Textform einholen (Umlaufverfahren). Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Bestehen Zweifel, ob eine Beschlussfassung ohne mündliche Beratung angezeigt ist, hat er die Entscheidung des Ministerpräsidenten einzuholen. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse werden unverzüglich vom Staatsministerium den anderen Ministerien zugeleitet.

## § 5

### *Vorherige Beratung, Vorkonferenz*

(1) Angelegenheiten, die den Geschäftsbereich mehrerer Ministerien berühren, sind vor ihrer Beratung durch die Landesregierung zwischen den zuständigen Ressorts abzustimmen. In den Kabinettsvorlagen sind die nach der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) durchzuführenden Folgenabwägungen darzustellen. Das Nähere regelt die VwV Regelungen.

(2) Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Ministerien berühren, dürfen in der Regel dem Ministerrat erst dann zur Beratung und Entscheidung unterbreitet werden, wenn ein Verständigungsversuch zwischen den beteiligten Ministern ohne Erfolg geblieben ist.

(3) Kabinettsvorlagen, die für die Richtlinien der Politik und die Leitung der Regierungsgeschäfte von Bedeutung sein können, sind vorab mit dem Staatsministerium zu erörtern. Sämtliche Kabinettsvorlagen sind im Rahmen der Ressortabstimmung auch dem Staatsministerium zuzuleiten.

(4) Die Sitzungen des Ministerrats werden durch die Vorkonferenz der Amtschefs der Ressorts unter Vorsitz des Chefs der Staatskanzlei vorbereitet.

(5) Kabinettsvorlagen sind von dem federführenden Ressort spätestens sechs Arbeitstage vor der Sitzung des Ministerrats dem Staatsministerium und sämtlichen Mitgliedern der Landesregierung zuzuleiten. Die Aufnahme verspätet eingereichter Vorlagen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung kann durch den Chef der Staatskanzlei abgelehnt werden. Der Kabinettsvorlage ist als Vorblatt eine einseitige Zusammenfassung ihrer wesentlichen Inhalte beizufügen.

## § 6

### *Einberufung der Sitzungen, Vertraulichkeit*

(1) Die Sitzungen des Ministerrats und deren Tagesordnung werden durch den Chef der Staatskanzlei nach näherer Anweisung des Ministerpräsidenten festgesetzt. Das Staatsministerium veranlasst die rechtzeitige Einladung zu den Sitzungen unter Beifügung der Tagesordnung.

(2) Die Sitzungen der Landesregierung und der Vorkonferenz sowie die zu beratenden Kabinettsvorlagen sind streng vertraulich.

### § 7

#### *Vorsitz, Teilnahme*

(1) Die Sitzungen des Ministerrats finden unter Vorsitz des Ministerpräsidenten statt.

(2) An den Sitzungen der Landesregierung nehmen außer den Mitgliedern in der Regel teil:

1. der Chef der Staatskanzlei,
2. die politischen Staatssekretäre,
3. die Abteilungsleiter des Staatsministeriums,
4. im Verhinderungsfall eines Regierungsmitglieds, dessen Ressort über keinen politischen Staatssekretär verfügt, der Amtschef, sofern der Ministerpräsident im Einzelfall keine andere Anordnung trifft.

(3) Weitere Personen können im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten hinzugezogen werden.

### § 8

#### *Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung*

(1) Die Landesregierung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ministerpräsidenten.

### § 9

#### *Niederschrift über die Sitzung der Landesregierung*

(1) Über die Sitzung der Landesregierung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Chef der Staatskanzlei freigegeben wird. Die Niederschrift hält die Anwesenheit in der Sitzung und den Wortlaut der Ministerratsbeschlüsse fest. Mehrfertigungen der Niederschrift werden unverzüglich den Regierungsmitgliedern zugeleitet. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht gegen sie binnen drei Arbeitstagen nach Zugang von den Regierungsmitgliedern Einwendungen erhoben werden. Die Frist kann auf Anordnung des Chefs der Staatskanzlei in eiligen Angelegenheiten verkürzt werden.

(2) Die Niederschriften der Sitzungen der Landesregierung und der Vorkonferenz sind streng vertraulich.

### § 10

#### *Ausfertigung von Verordnungen*

(1) Verordnungen der Landesregierung werden nach Gegenzeichnung durch den zuständigen Minister vom Mi-

nisterpräsidenten gezeichnet. Ressortverordnungen werden – auch wenn sie der Landesregierung vorgelegen haben – in der Regel von dem zuständigen Minister allein gezeichnet.

(2) Unter der ausdrücklichen Bezeichnung »Die Landesregierung« sollen – abgesehen von Fällen besonderer Ermächtigung durch die Landesregierung – nur der Ministerpräsident oder mit ihm der zuständige oder mit ihm alle Minister zeichnen.

### § 11

#### *Kabinettsausschüsse*

(1) Der Ministerrat kann Kabinettsausschüsse einsetzen. Die Kabinettsausschüsse wirken an der Vorbereitung von Kabinettsentscheidungen mit.

(2) Vorsitzender der Kabinettsausschüsse ist der Ministerpräsident. Der Vorsitz kann auf ein Mitglied der Landesregierung übertragen werden.

(3) Ständige Mitglieder eines Kabinettsausschusses sind die Mitglieder der Landesregierung, deren Geschäftsbereich regelmäßig und nicht nur unwesentlich betroffen ist. Andere Mitglieder der Landesregierung werden von Fall zu Fall hinzugezogen, wenn Gegenstände ihres Geschäftsbereichs beraten werden.

(4) Im Übrigen gelten für die Arbeitsweise und Durchführung der Sitzungen die Vorschriften über die Sitzungen des Ministerrats entsprechend.

### § 12

#### *Geschäftsverkehr mit dem Bund und der Europäischen Union*

Die Ministerien verkehren mit den Organen und Behörden von Bund und der Europäischen Union unmittelbar, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die in ihrer Bedeutung über den Verantwortungsbereich des einzelnen Ministeriums hinausgehen. In politisch bedeutsamen Fällen sind dabei zur Sicherstellung der Einheitlichkeit von Erklärungen und Maßnahmen des Landes andere Ministerien, deren Zuständigkeit berührt ist, und das Staatsministerium zu beteiligen.

### § 13

#### *Auslegung der Geschäftsordnung*

(1) Sofern in der Geschäftsordnung für Kommunikations-, Niederschrifts- und Zuleitungsprozesse keine Form vorgeschrieben ist, genügt die Textform.

(2) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Ministerpräsident im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Ministerpräsidenten.

## § 14

*Inkrafttreten*

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 12. Mai 2021 (GBl. S. 429) außer Kraft.

STUTTGART, den 26. Juli 2022

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	BAUER
WALKER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	GENTGES
HERMANN	HAUK
RAZAVI	BOSCH

**Verordnung der Landesregierung zur  
Änderung der Verordnung über die  
Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte an  
öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg**

Vom 19. Juli 2022

Auf Grund von § 67 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 2 und 3 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Landtags verordnet:

Artikel 1

In § 4 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg vom 8. Juli 2014 (GBl. S. 311), die zuletzt durch Verordnung vom 5. März 2021 (GBl. S. 272) geändert worden ist, werden in Nummer 1 die Zahl »1,2« durch die Zahl »1,25« und in Nummer 2 die Wörter »eine Wochenstunde« durch die Angabe »1,15 Wochenstunden« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

STUTTGART, den 19. Juli 2022

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	BAUER

WALKER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
GENTGES	HERMANN
HAUK	RAZAVI
HOOGVLIET	BOSCH

**Verordnung der Landesregierung über den  
Betrieb von Drogenkonsumräumen**

Vom 26. Juli 2022

Auf Grund von § 10a Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) in der Fassung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 359), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. November 2021 (BGBl. I S. 4791) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

*Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis*

Die Erlaubnis zum Betrieb eines Drogenkonsumraums kann auf Antrag von der obersten Landesgesundheitsbehörde erteilt werden, wenn die in § 2 aufgeführten Betriebszwecke verfolgt und die Mindeststandards nach den §§ 3 bis 11 eingehalten werden.

§ 2

*Betriebszweck*

- (1) Drogenkonsumräume im Sinne von § 10a BtMG müssen der Gesundheits-, Überlebens- und Ausstiegshilfe für Drogenabhängige dienen und in das örtliche Suchttilfenetzwerk eingebunden sein.
- (2) Der Betrieb von Drogenkonsumräumen soll dazu beitragen,
  1. die durch Drogenkonsum bedingten Gesundheitsgefahren zu senken, um damit insbesondere das Überleben von Abhängigen zu sichern,
  2. die Behandlungsbereitschaft der Abhängigen zu wecken und dadurch den Einstieg in den Ausstieg aus der Sucht einzuleiten,
  3. die Inanspruchnahme weiterführender insbesondere suchttherapeutischer Hilfen einschließlich der vertragsärztlichen Versorgung zu fördern und
  4. die Belastungen der Öffentlichkeit durch konsumbezogene Verhaltensweisen zu reduzieren.



## § 3

*Zweckdienliche Ausstattung*

Drogenkonsumräume müssen mit Konsumplätzen für den intravenösen, inhalativen, nasalen oder oralen Konsumausgestattet, von den übrigen Beratungseinrichtungen räumlich getrennt, barrierefrei zugänglich und nutzbar, ausreichend beleuchtet und stets vollständig einsehbar sein. Es sind gesonderte Wartebereiche einzurichten. Die Räume müssen die für den Drogenverbrauch wechselnder Personen notwendigen hygienischen Voraussetzungen erfüllen. Insbesondere müssen Wände, Ablageflächen und Böden sowie die Einrichtungsgegenstände abwaschbar und desinfizierbar sein. Die Räume müssen stets gut ent- und belüftet und in sauberem Zustand sein sowie regelmäßig desinfiziert werden. Steriles Einmalspritzbesteck, Tupfer, Ascorbinsäure und Injektionszubehör sowie geeignete Utensilien zum inhalativen, nasalen oder oralen Konsum sind in ausreichendem Umfang vorzuhalten. Eine sachgerechte Entsorgung gebrauchter Spritzbestecke und zum einmaligen Gebrauch bestimmter Konsumutensilien ist sicherzustellen. Den Nutzerinnen und Nutzern der Drogenkonsumräume sind geeignete sanitäre Anlagen zur Verfügung zu stellen.

## § 4

*Gewährleistung der Notfallversorgung*

- (1) Eine sofort einsatzfähige medizinische Notfallversorgung muss gewährleistet sein. Während der Öffnungszeiten von Drogenkonsumräumen sind die Nutzerinnen und Nutzer durch regelmäßig in der Notfall- und Drogennotfallversorgung geschultes Personal ständig zu beobachten, um im Bedarfsfalle sofortige Wiederbelebensmaßnahmen oder eine Erstversorgung zu ermöglichen. Für jeden Drogenkonsumraum ist mindestens ein medizinischer Notfallkoffer bereitzuhalten.
- (2) Es muss sichergestellt sein, dass der Zugang zum Drogenkonsumraum für externe Rettungsdienste schnell und problemlos zu erreichen ist.
- (3) Die Einzelheiten der Notfallversorgung sind in einem medizinischen Notfallplan festzuhalten, der ständig zu aktualisieren ist und dem Personal zur Verfügung stehen muss. Der Notfallplan beinhaltet auch Maßnahmen zum Unfallschutz und bei Verletzungen des Personals.

## § 5

*Medizinische Beratung und Hilfe, Vermittlung von weiterführenden und ausstiegsorientierten Angeboten der Beratung und Therapie*

- (1) Der Drogenkonsumraum muss personell so ausgestattet sein, dass die Abhängigen, insbesondere bei akuten oder chronischen Krankheiten, über Infektionsrisiken, Toxizität der verwendeten Betäubungsmittel, Maß-

nahmen zur Vorbeugung von Wundinfektionen sowie risikoärmere Konsumformen beraten werden können und im Bedarfsfall Krisenintervention geleistet werden kann. Es muss sichergestellt sein, dass ärztliche Hilfe und Beratung unverzüglich erfolgen können.

- (2) Das Personal hat über eine suchtspezifische Erstberatung hinaus jeweils in der im konkreten Einzelfall angemessenen Weise über weitergehende und ausstiegsorientierte Beratungs- und Behandlungsangebote zu informieren und diese bei Bedarf zu vermitteln. Hierbei ist insbesondere auf die Risiken des Drogenkonsums bei gleichzeitiger Substitutionsbehandlung und die Notwendigkeit des Konsumverzichts hinzuweisen und auf die Inanspruchnahme der im Einzelfall notwendigen Hilfe hinzuwirken. Personen, die einen Entgiftungswunsch äußern, sind die notwendigen Hilfestellungen bei der Kontaktaufnahme zu geeigneten Einrichtungen zu gewähren.

## § 6

*Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten*

- (1) Es ist eine mit den zuständigen Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden abgestimmte Hausordnung zu erlassen und gut sichtbar auszuhängen. Die Nutzerinnen und Nutzer sind darin ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, mit Ausnahme des Besitzes von ärztlich nicht verschriebenen Betäubungsmitteln gemäß § 8 Absatz 3 Satz 3 zum Eigenverbrauch in geringer Menge, auch innerhalb des Drogenkonsumraums nicht geduldet werden. Die Einhaltung der Hausordnung ist durch das Personal zu überwachen.
- (2) Gegenüber dem Personal ist die Anweisung zu erlassen, dass die in Absatz 1 genannten und nicht geduldeten Straftaten unverzüglich zu unterbinden sind. Sofern dies erfolglos bleibt, ist das Personal oder die Leitung der Einrichtung verpflichtet, die Straftaten ausnahmslos zur Anzeige zu bringen. Festgestellte Straftaten und die jeweils ergriffenen Maßnahmen sind gesondert zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen den zuständigen Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden auszuhändigen.
- (3) Bei einem Verstoß gegen die Hausordnung sind die betreffenden Personen von der weiteren Nutzung auszuschließen. Über die Dauer des Nutzungsausschlusses entscheidet die Leitung der Einrichtung.

## § 7

*Kooperation zur Verhinderung von Straftaten im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung*

Die Trägerorganisationen von Drogenkonsumräumen haben mit den zuständigen Polizei-, Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden Grundzüge ihrer Zusammenarbeit schriftlich festzulegen. Zu den Grundzügen der Zusammenarbeit gehört, dass die Leitung des Drogen-

konsumraums regelmäßig Kontakt insbesondere zu den Polizei- und Ordnungsbehörden hält, um frühzeitig Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im unmittelbaren Umfeld des Drogenkonsumraums zu verhindern. Die Leitung des Drogenkonsumraums hat die einrichtungsbedingten Auswirkungen auf das unmittelbare räumliche Umfeld zu beobachten und zu dokumentieren.

### § 8

#### *Nutzerinnen- und Nutzerkreis, Konsumstoffe und Konsumarten*

(1) Nutzerinnen und Nutzer von Drogenkonsumräumen dürfen grundsätzlich nur volljährige Personen mit Betäubungsmittelabhängigkeit und Konsumerfahrung sein. Jugendlichen mit Betäubungsmittelabhängigkeit und Konsumerfahrung darf der Zugang nur dann gestattet werden, wenn die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt oder sich das Personal im Einzelfall nach sorgfältiger Prüfung anderer Hilfemöglichkeiten vom gefestigten Konsumentenschluss überzeugt hat.

(2) Von der Benutzung des Drogenkonsumraumes sind auszuschließen:

1. offenkundige Erst- und Gelegenheitskonsumierende,
2. erkennbar intoxikierte Personen und
3. Personen, denen erkennbar die Einsichtsfähigkeit in die durch die Applikation erfolgende Gesundheitsschädigung fehlt.

(3) Die von den Nutzerinnen und Nutzern mitgeführten Betäubungsmittel sind einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Eine nähere Substanzanalyse im Drogenkonsumraum zur Menge, Art und Zusammensetzung des Stoffes ist unzulässig. Der Konsum von Betäubungsmitteln im Drogenkonsumraum kann Opioide, Kokain, Amphetamine oder deren Derivate sowie Benzodiazepine betreffen und intravenös, inhalativ, nasal oder oral erfolgen.

(4) Das Nähere ist in der Hausordnung zu regeln.

### § 9

#### *Dokumentation und Evaluation*

Die Leitungen haben eine fortlaufende Dokumentation über den Betrieb der Drogenkonsumräume in anonymisierter Form und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sicherzustellen. Hierzu sind Tagesprotokolle zu fertigen, die insbesondere über Umfang und Ablauf der Nutzerinnen- und Nutzerkontakte, Zahl und Tätigkeit des eingesetzten Personals sowie alle besonderen Vorkommnisse Auskunft geben. Diese Protokolle sind in einem monatlichen Bericht zusammenzufassen und im Hinblick auf die Zielerreichung regelmäßig auszuwerten. Über die Ergebnisse sind die zuständigen Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten.

### § 10

#### *Personal und Anwesenheitspflicht*

Während der Öffnungszeiten ist die ständige Anwesenheit von ausreichendem Fachpersonal zu gewährleisten. Das Fachpersonal muss für die Erfüllung der in den §§ 3 bis 9 genannten Anforderungen fachlich ausgebildet sowie zuverlässig sein.

### § 11

#### *Verantwortlichkeit*

(1) Die Leitungen der Drogenkonsumräume sind sachkundige Person gemäß § 10a Absatz 2 Satz 2 Nummer 10 BtMG. Sie müssen fachlich ausgebildet und zuverlässig sein. Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen und der hierzu ergehenden behördlichen Auflagen und Anordnungen.

(2) Die Trägerorganisationen von Drogenkonsumräumen haben für die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Anforderungen, Auflagen und Anordnungen ebenfalls Sorge zu tragen. Sie haben ferner sicher zu stellen, dass die Leitungen und das Personal weder selbst am Betäubungsmittelverkehr teilnehmen noch aktive Hilfe beim unmittelbaren Verbrauch der Betäubungsmittel leisten.

(3) Die Trägerorganisationen von Drogenkonsumräumen wirken an allgemeinen Maßnahmen zur Prävention von Drogenkonsum mit.

### § 12

#### *Erlaubnisverfahren*

(1) Der Antrag ist in Textform auf dem Dienstweg an die oberste Landesgesundheitsbehörde zu richten.

(2) Er muss die folgenden Angaben und Unterlagen enthalten:

1. Name und Anschrift der Trägerorganisation der Einrichtung,
2. Name und Anschrift der vor Ort im Sinne von § 10a Absatz 2 Satz 2 Nummer 10 BtMG verantwortlichen Leitung des Drogenkonsumraums und deren Vertretung,
3. Darstellung der räumlichen und baulichen Ausstattung der Einrichtung, insbesondere Adresse, Grundriss und Lageplan, Bauweise, Bestätigung der barrierefreien Zugänglichkeit und Nutzbarkeit sowie Sicherungen gegen missbräuchlichen Umgang mit Betäubungsmitteln,
4. Darstellung des Beratungskonzepts gemäß § 5 Absatz 2,
5. Darstellung der Einbeziehung in das Suchttilfenetzwerk der Kommune,
6. Benennung der in der Einrichtung zum Konsum zugelassenen Betäubungsmittel und Konsumarten,

7. Nachweise über die Qualifikation der Leitung und des übrigen Personals sowie Erklärungen darüber, dass sie die ihnen obliegenden Verpflichtungen ständig erfüllen können,
  8. Nachweise der persönlichen Zuverlässigkeit,
  9. den Plan für die medizinische Notfallversorgung gemäß § 4 Absatz 3,
  10. eine Hausordnung gemäß § 6 Absatz 1,
  11. Zahl der voraussichtlichen Nutzerinnen und Nutzer und
  12. Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit den zuständigen Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden gemäß § 7.
- (3) Die Erlaubnis kann befristet und unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden. Für Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis gilt § 10 BtMG entsprechend.

## § 13

*Überwachung*

Drogenkonsumräume können infektionshygienisch durch das Gesundheitsamt überwacht werden.

## § 14

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft.

STUTTGART, den 26. Juli 2022

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	BAUER
WALKER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	GENTGES
HERMANN	HAUK
RAZAVI	BOSCH

**Verordnung der Landesregierung  
über die zuständigen Stellen  
nach dem Heizkostenzuschussgesetz  
(Heizkostenzuschuss-Zuständigkeits-  
verordnung – HeizkZusch-ZuVO)**

Vom 26. Juli 2022

Auf Grund von § 3 Absatz 1 Satz 2 des Heizkostenzuschussgesetzes (HeizkZuschG) vom 29. April 2022 (BGBl. I. S. 698) wird verordnet:

## § 1

*Zuständigkeit für anspruchsberechtigte  
Wohngeldbeziehende*

Die Zuständigkeit für die Bewilligung des einmaligen Heizkostenzuschusses in den Fällen des § 1 Absatz 1 HeizkZuschG richtet sich nach Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Wohngeldgesetzes.

## § 2

*Zuständigkeit für anspruchsberechtigte Auszubildende*

Die Zuständigkeit für die Bewilligung des einmaligen Heizkostenzuschusses in den Fällen des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 HeizkZuschG richtet sich nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Abweichend von Satz 1 sind für Auszubildende, die eine Hochschule in Baden-Württemberg besuchen, die nach § 1 der Zuordnungsverordnung BAFöG bei den Studierendenwerken Bodensee, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Stuttgart, Tübingen-Hohenheim und Ulm eingerichteten Ämter für Ausbildungsförderung zuständig. Zuständige Stellen für Auszubildende, die im Zeitraum 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022 eine Ausbildungsstätte in den in § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ausbildungsförderung im Ausland vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 42), die durch Verordnung vom 19. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2098) geändert worden ist, genannten Ländern besuchen, sind:

1. das Studierendenwerk Heidelberg für Spanien oder
2. das Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim für die Türkei sowie Asien mit Ausnahme von Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan.

## § 3

*Zuständigkeit für anspruchsberechtigte  
Aufstiegsfortbildungsteilnehmende*

Die Zuständigkeit für die Bewilligung des einmaligen Heizkostenzuschusses in den Fällen des § 1 Absatz 2

Satz 1 Nummer 2 HeizkZuschG richtet sich nach § 1 Absatz 1 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz. Haben mehrere Landkreise und Stadtkreise ein gemeinsames Amt für Ausbildungsförderung errichtet, ist die untere Verwaltungsbehörde zuständig, bei der das Amt besteht.

#### § 4

##### *Inkrafttreten, Außerkrafttreten*

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Mai 2032 außer Kraft.

STUTTGART, den 26. Juli 2022

#### **Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

##### KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	BAUER
WALKER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	GENTGES
HERMANN	HAUK
RAZAVI	BOSCH

#### **Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Personen und zum beruflichen Tätigkeitsverbot für Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen (Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung)**

Vom 22. Juli 2022

Auf Grund von § 5 Absatz 1 Nummer 1, § 8 Nummer 1 und 2 der Corona-Verordnung vom 21. Juni 2022 (GBl. S. 293) wird verordnet:

#### § 1

##### *Begriffsbestimmungen*

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. »Absonderung« ist der Oberbegriff für die Begriffe Quarantäne und Isolation und bedeutet, sich von anderen Personen zum Schutze der Allgemeinheit oder des Einzelnen vor ansteckenden Krankheiten fernzuhalten;
2. »PCR-Test« ist eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweises (PCR, PoC-NAAT

oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) auf das Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus);

3. »Schnelltest« ist ein Antigentest hinsichtlich des Vorliegens oder Nichtvorliegens einer akuten Infektion mit dem Coronavirus, wenn der Test nach den Voraussetzungen des § 22a Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt wurde;
4. »Positiv getestete Person« ist jede Person, der vom Gesundheitsamt oder von der die Testung vornehmenden oder auswertenden Stelle mitgeteilt wurde, dass ein bei ihr vorgenommener PCR-Test oder ein bei ihr vorgenommener Schnelltest für den direkten Erregernachweis des Coronavirus ein positives Ergebnis aufweist (Erstnachweis des Erregers);
5. »Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen« sind Beschäftigte, die in Einrichtungen oder Unternehmen im Sinne des § 20a Absatz 1 Satz 1 IfSG tätig sind;
6. »Krankenhaushygienische Einzelfallbewertung« ist eine einzelfallbezogene Risikobewertung auf Grundlage der veröffentlichten Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert Koch-Institut in der jeweils geltenden Fassung, mit dem Ziel des Schutzes besonders vulnerabler Patientengruppen;
7. »Pflicht zur Selbstüberwachung« ist die Pflicht zur sorgfältigen Selbstbeobachtung und Dokumentation bezüglich des Auftretens typischer Symptome einer Erkrankung mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust.

#### § 2

##### *Absonderungsort; Entscheidung im Einzelfall*

(1) Die Absonderung hat in der Regel in einer Wohnung oder einer sonstigen im Sinne des § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG geeigneten Einrichtung (Absonderungsort) zu erfolgen. Der abgesonderten Person ist es während der Zeit ihrer Absonderung nicht gestattet, Besuch von Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, zu empfangen oder den Absonderungsort ohne ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Behörde zu verlassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, sofern ein Verlassen oder Betreten des Absonderungsortes zum Schutze von Leben oder Gesundheit, wie insbesondere bei medizinischen Notfällen oder notwendigen Arztbesuchen, zur Durchführung einer durch die zuständige Behörde angeordneten Testung oder aus anderen gewichtigen Gründen zwingend erforderlich ist.

(3) Das Recht der zuständigen Behörden, von dieser Verordnung abweichende oder weitergehende Maßnahmen zu erlassen, bleibt unberührt. Für die Zeit der Absonde-

rung unterliegen die abgesonderten Personen der Beobachtung nach § 29 IfSG durch die zuständige Behörde.

### § 3

#### *Absonderung von positiv getesteten Personen*

(1) Positiv getestete Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntnisnahme des positiven PCR- oder Schnelltestergebnisses in Absonderung begeben. Ein weiteres positives PCR- oder Schnelltestergebnis begründet bis zum 15. Tag nach dem Erstdnachweis des Erregers keine erneute Absonderungspflicht.

(2) Die Absonderung endet frühestens fünf Tage nach dem Erstdnachweis des Erregers, sofern seit 48 Stunden Symptombefreiheit besteht, spätestens jedoch nach zehn Tagen. Wurde der Erstdnachweis des Erregers mittels Schnelltest vorgenommen, endet die Absonderung bereits mit dem Vorliegen eines zeitlich darauffolgenden negativen PCR-Testergebnisses.

### § 4

#### *Berufliches Tätigkeitsverbot für Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen*

(1) Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen, die nach § 3 Absatz 1 absonderungspflichtig sind, unterliegen im Anschluss an die Absonderung einem beruflichen Tätigkeitsverbot. Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 3 Absatz 2 Satz 2.

(2) Das berufliche Tätigkeitsverbot endet mit Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses, spätestens jedoch am 15. Tag nach dem Erstdnachweis des Erregers. Der Schnelltest darf frühestens am ersten Tag nach der Absonderung in der jeweiligen Einrichtung oder von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 21. September 2021 (BAnz AT 21. September 2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2022 (BAnz AT 29. Juni 2022 V1) geändert worden ist, vorgenommen werden.

(3) Für Beschäftigte in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG kann das berufliche Tätigkeitsverbot abweichend von Absatz 2 durch Entscheidung der Einrichtungsleitung auf Grundlage einer krankenhaushygienischen Einzelfallbewertung ausgesetzt werden, wenn und solange der jeweilige Beschäftigte keine typischen Symptome einer Erkrankung mit dem Coronavirus aufweist und wenn andernfalls die Versorgung in der Einrichtung nicht mehr gewährleistet werden kann. Das berufliche Tätigkeitsverbot nach Absatz 1 lebt wieder auf, wenn der Beschäftigte typischen Symptome einer Erkrankung mit dem Coronavirus entwickelt.

(4) Für Beschäftigte, deren berufliches Tätigkeitsverbot abweichend von Absatz 2 aufgrund der Entscheidung der Einrichtungsleitung nach Absatz 3 ausgesetzt wird, gilt

die Pflicht zur Selbstüberwachung bezüglich der typischen Symptome einer Erkrankung mit dem Coronavirus bis zum 15. Tag nach dem Erstdnachweis. Die Überwachung des Gesundheitszustands kann insbesondere durch ein tägliches Symptomprotokoll erfolgen, in welchem auch die Erfassung der Körpertemperatur festgehalten wird. Für Beschäftigte nach Satz 1 gilt die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) in der jeweiligen Einrichtung bis zum 15. Tag nach dem Erstdnachweis, es sei denn, das Tragen einer medizinischen Maske oder einer Atemschutzmaske ist aus gewichtigen und unabweisbaren Gründen im Einzelfall unzumutbar oder nicht möglich.

(5) Die Einrichtungsleitung hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Gemeinschaftseinrichtungen für das Personal der Einrichtung von Beschäftigten im Sinne des Absatzes 3 und 4 nicht gleichzeitig mit sonstigen Beschäftigten der Einrichtung genutzt werden.

### § 5

#### *Empfehlung zur Kontaktreduzierung*

Personen, die engen Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatten, insbesondere mit dieser in einem gemeinsamen Haushalt leben, wird für einen Zeitraum von zehn Tagen nach dem letzten Kontakt zur positiv getesteten Person empfohlen, Kontakte zu anderen Personen zu reduzieren.

### § 6

#### *Bescheinigung*

Mittels Schnelltest getesteten Personen ist von der die Testung vornehmenden Stelle eine Bescheinigung gemäß der Anlage über das positive und auf Verlangen über das negative Testergebnis unter Angabe des Testdatums und der Uhrzeit auszustellen.

### § 7

#### *Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt oder den Absonderungsort verlässt,
2. einer nach § 3 Absatz 1 bestehenden Pflicht zur Absonderung nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig nachkommt,
3. entgegen § 4 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 2, trotz eines beruflichen Tätigkeitsverbots die untersagte Tätigkeit ausübt oder eine Person, die dem beruflichen Tätigkeitsverbot unterfällt, beschäftigt,
4. entgegen § 4 Absatz 3 ein berufliches Tätigkeitsverbot nicht auf Grundlage einer krankenhaushygienischen

Einzelfallbewertung, nicht zum Zweck der Sicherstellung der Versorgung in der Einrichtung oder trotz Vorliegens typischer Symptome einer Erkrankung mit dem Coronavirus bei einem Beschäftigten aussetzt,

5. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 3 keine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) in der jeweiligen Einrichtung trägt,
6. entgegen § 4 Absatz 5 nicht durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass Gemeinschaftseinrichtungen für das Personal der Einrichtung von Beschäftigten im Sinne des § 4 Absatz 3 und 4 nicht gleichzeitig mit den sonstigen Beschäftigten der Einrichtung genutzt werden.

#### § 8

##### *Übergangsvorschrift*

Für Personen, die sich aufgrund der Corona-Verordnung Absonderung vom 14. Dezember 2021 (GBl. S. 999), die zuletzt durch Verordnung vom 18. März 2022 (GBl. S. 205) geändert worden ist, vor dem 2. Mai 2022 abgesondert haben, hat die zuständige Behörde auf Verlangen eine Bescheinigung, insbesondere zum Zweck der Vorlage

in einem Entschädigungsverfahren nach § 56 Absatz 1 IfSG in der jeweils geltenden Fassung, auszustellen, aus der die Pflicht zur Absonderung und der Absondungszeitraum hervorgehen. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das positive Testergebnis auf einem Schnelltest beruht und das Testergebnis nicht nach §§ 6 oder 7 IfSG der zuständigen Behörde gemeldet wurde.

#### § 9

##### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung Absonderung vom 2. Mai 2022 (GBl. S. 265) außer Kraft.

STUTTGART, 22. Juli 2022

LUCHA

*Anmerkung: Die Verordnung wurde am 22. Juli 2022 durch öffentliche Bekanntmachung des Sozialministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat gemäß § 9 Satz 1 der Verordnung am 25. Juli 2022 in Kraft.*

**Anlage**

(zu § 6 CoronaVO Absonderung)

**Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen oder positiven Schnelltests auf SARS-CoV-2**

Es wird durch die testende Stelle (bitte Zutreffendes ankreuzen) das Vorliegen eines negativen oder positiven Schnelltests bescheinigt.		
Testende Stelle		Testergebnis
<input type="checkbox"/> Teststelle im Sinne des § 22a Absatz 3 IfSG		<input type="checkbox"/> negativer Schnelltest
<input type="checkbox"/> Sonstige Teststelle	Keine Negativbescheinigung zulässig	<input type="checkbox"/> positiver Schnelltest
<b>Das Ergebnis wird bescheinigt für:</b>		
▶ Name	Vorname	
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort)		Geburtsdatum
Telefonnummer		
<b>Der Schnelltest wurde durchgeführt von</b>		
▶ Name	Vorname	
Ausführende Stelle (Bezeichnung, Anschrift, Staat, Telefon)		-Stempel (falls vorhanden)-
Handelsname und Herstellername des verwendeten Schnelltests		
▶ Testdatum	Unterschrift	
Uhrzeit	✕	

**Anordnung des Staatsministeriums  
über die Errichtung einer  
nicht-rechtsfähigen Anstalt des  
öffentlichen Rechts  
»Beratungseinheit Servicestelle Dialogische  
Bürgerbeteiligung Baden-Württemberg«**

Vom 22. Juli 2022

1. Aufgrund des Beschlusses des Ministerrats vom 19. Januar 2021 über die Errichtung einer Servicestelle Bürgerbeteiligung errichtet das Staatsministerium innerhalb seines Geschäftsbereichs die nicht-rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts »Beratungseinheit Servicestelle Dialogische Bürgerbeteiligung Baden-Württemberg«.
2. Mit der Errichtung der nicht-rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts »Beratungseinheit Servicestelle Dialogische Bürgerbeteiligung Baden-Württemberg« verfolgt das Staatsministerium das Ziel, Behörden des Landes Baden-Württemberg, Kommunen, Landkreise und Träger der Regionalplanung in Baden-Württemberg, Behörden und Einrichtungen des Bundes mit Sitz in Baden-Württemberg sowie Bildungseinrichtungen in Baden-Württemberg bei Fragen zur dialogischen Bürgerbeteiligung im Sinne des § 1 Gesetzes über die dialogische Bürgerbeteiligung (DBG) zu beraten.
3. Sitz der nicht-rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts ist Stuttgart.
4. Die nicht-rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts tritt unter dem Namen »Beratungseinheit Servicestelle Bürgerbeteiligung Baden-Württemberg« und der amtlichen Abkürzung »BE SDBBW« auf.
5. Die nicht-rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts tritt unter eigenem Briefkopf und Signet auf und verfügt über einen eigenen Webauftritt.
6. Die Aufgaben und Pflichten der nicht-rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts werden in einer separaten Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums über die Verwaltung und Organisation der nicht-rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts »Beratungseinheit Servicestelle Bürgerbeteiligung Baden-Württemberg« (VwV BE SDBBW) geregelt, die zeitnah erlassen und im Gemeinsamen Amtsblatt veröffentlicht wird.
7. Diese Anordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

STUTT GART, 22. Juli 2022

DR. STEGMANN

**Verwaltungsvorschrift des  
Staatsministeriums über die Verwaltung  
und Organisation der nicht-rechtsfähigen  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Beratungseinheit Servicestelle Dialogische  
Bürgerbeteiligung Baden-Württemberg  
(VwV BE SDBBW)**

Vom 22. Juli 2022

- 1 **Errichtung der nicht-rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts**
  - 1.1 Das Staatsministerium hat mit Anordnung vom 22.07.2022 innerhalb seines Geschäftsbereichs die nicht-rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts »Beratungseinheit Servicestelle Dialogische Bürgerbeteiligung Baden-Württemberg« (BE SDBBW) errichtet. Das Nähere regelt diese Verwaltungsvorschrift.
  - 1.2 Sitz der BE SDBBW ist Stuttgart.
  - 1.3 Die BE SDBBW tritt unter eigenem Briefkopf und Signet auf.
  - 1.4 Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter dem Namen der BE SDBBW.
  - 1.5 Für die BE SDBBW gelten die allgemeinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden.
- 2 **Aufgaben der BE SDBBW**
  - 2.1 Die BE SDBBW berät alle unter Nummer 3 aufgeführten Zielgruppen bei Fragen zur dialogischen Bürgerbeteiligung im Sinne des § 1 Gesetzes über die dialogische Bürgerbeteiligung (DBG). Sie sorgt für die kontinuierliche Weiterentwicklung und Förderung der dialogischen Bürgerbeteiligung in Baden-Württemberg.
  - 2.2 Aufgaben der BE SDBBW sind insbesondere
    - 2.2.1 die Unterstützung der in Nummer 3.1 genannten Zielgruppen bei der Auswahl geeigneter Beteiligungsverfahren und der Umfeldanalyse;
    - 2.2.2 die Unterstützung bei der Konzeption und der Vorbereitung von dialogischen Beteiligungsverfahren;
    - 2.2.3 die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die dialogische Bürgerbeteiligung (sog. Öffentlichkeitsarbeit);  
Information der in Nummer 3.1 genannten Zielgruppen über neue Entwicklungen bei der dialogischen Bürgerbeteiligung;
    - 2.2.4 die Unterstützung bei der Auswahl eines Dienstleisters für die Durchführung einer dialogischen Bürgerbeteiligung;
    - 2.2.5 die Beratung der Führungsakademie und von anderen Bildungseinrichtungen bei Ausbildungsfragen, sofern es um die dialogische Bürgerbeteiligung geht;



- 2.2.6 die Vernetzung der in Nummer 3.1 genannten Zielgruppen untereinander und mit der Zivilgesellschaft, insbesondere für einen Erfahrungsaustausch zur dialogischen Bürgerbeteiligung;
- 2.2.7 die kontinuierliche Weiterentwicklung und Förderung der dialogischen Bürgerbeteiligung, beispielsweise durch die Kooperationen mit dem Statistischen Landesamt zur Erhebung von Daten zur dialogischen Bürgerbeteiligung, mit Hochschulen zu wissenschaftlichen Studien zur dialogischen Bürgerbeteiligung sowie die Mitwirkung an Modellprojekten oder durch die Durchführung von Veranstaltungen und Fachtagungen sowie der Herausgabe von Schriften.
- 2.2.8 Der Betrieb eines Werbeauftritts; dort bietet die BE SDBBW insbesondere ihre Beratung an und nennt Kontaktmöglichkeiten.
- 2.3 Die BE SDBBW nimmt ihre Aufgaben im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel wahr. Ein Rechtsanspruch auf eine Beratung im Einzelfall besteht nicht. Die zivilrechtliche Beratungshaftung des BE SDBBW beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Beratungstätigkeit im Sinne von Nummer 1 und 2 erfolgt unabhängig vom Rechtsverhältnis der Zielgruppe mit einem Dienstleister.
- 2.4 Die Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck der BE SDBBW. Die BE SDBBW erhebt für ihre Leistungen deshalb grundsätzlich keine Entgelte. Die Möglichkeit zur Festsetzung und Erhebung von Auslagen gemäß dem Landesgebührengesetz in Verbindung mit der VwV-Kostenfestlegung bleibt unberührt.
- 3 Zielgruppen der Angebote der BE SDBBW**
- 3.1 Die Angebote der BE SDBBW gemäß Nummer 2 und Nummer 2.2 richten sich an
- 3.1.1 Behörden des Landes Baden-Württemberg;
- 3.1.2 Kommunen, Landkreise und Träger der Regionalplanung in Baden-Württemberg;
- 3.1.3 Behörden und Einrichtungen des Bundes mit Sitz in Baden-Württemberg.
- 3.2 Das Angebot der BE SDBBW gemäß Nummer 2.1 und 2.2.5 richtet sich an die Führungsakademie, steht auf Anfrage aber auch anderen Bildungseinrichtungen in Baden-Württemberg zur Verfügung.
- 4 Leitung des BE SDBBW**
- 4.1 Das BE SDBBW wird von einer Leiterin oder einem Leiter (Leitung) geführt.
- 4.2 Die Leitung und deren Stellvertretung wird durch das Staatsministerium bestellt und abberufen.
- 4.3 Die Leitung handelt im Aufgabenbereich der BE SDBBW mit unmittelbarer Wirkung für und gegen das Land Baden-Württemberg.
- 4.4 Der Beauftragte für den Haushalt gemäß § 9 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg für die BE SDBBW ist die oder der Beauftragte für den Haushalt gemäß § 9 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg des Staatsministeriums.
- 4.5 Die Geschäftsverteilung innerhalb der SE SDBBW wird durch die Leitung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- 4.6 Im Interesse der Gesamtwirtschaftlichkeit des Landes in seiner Gesamtheit bedient sich das SE SDBBW insoweit, als es die jeweiligen Angelegenheiten nicht selbst erledigt, primär landesinterner Dienstleistungen.
- 5 Aufgaben der Leitung**
- 5.1 Die Leitung führt das BE SDBBW selbstständig und eigenverantwortlich nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Verwaltungsvorschriften, der VwV BE SDBBW und den diese Regelungen ergänzenden Vorgaben des Staatsministeriums.
- 5.2 Der Leitung obliegt auch die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen.
- 5.3 In Angelegenheiten der SE SDBBW nimmt die Leitung auf Verlangen des Staatsministeriums an Besprechungen und Sitzungen der ihr übergeordneten Stellen und Gremien teil.
- 5.4 Die Leitung hat das Staatsministerium über alle wichtigen Angelegenheiten des SE SDBBW vollständig, regelmäßig und zeitnah bei besondere Anlässen unverzüglich zu unterrichten.
- 6 Fachbeirat**
- 6.1 Die SE SDBBW wird bei der fachlichen Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Nummer 2 und Nummer 2.2 durch den Fachbeirat »Bürgerbeteiligung« (Fachbeirat) als internes Gremium beraten. Der Beirat hat neun stimmberechtigte Mitglieder.
- 6.2 Die Leitung hat den Vorsitz über den Fachbeirat.
- 6.3 Neben der Leitung setzt sich der Fachbeirat zusammen aus
- 6.3.1 einer Vertreterin oder einem Vertreter der Intersectoral School of Governance der DHBW Heilbronn;
- 6.3.2 einer Vertreterin oder einem Vertreter der Führungsakademie Baden-Württemberg;
- 6.3.3 einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeindetags Baden-Württemberg;
- 6.3.4 einer Vertreterin oder einem Vertreter des Städtetags Baden-Württemberg;
- 6.3.5 einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landkreistages Baden-Württemberg;
- 6.3.6 vier Professorinnen oder Professoren tertiärer Bildungseinrichtungen, die zu Fragen der Bürgerbeteiligung forschen.
- 6.4 Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter ist eine Stellvertretung für den Verhinderungsfall zu benennen.

- 6.5 Darüber hinaus können im Einzelfall durch die Leitung weitere Teilnehmende zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- 6.6 Die Zusammensetzung des Fachbeirats erfolgt für die Dauer von drei Jahren.
- 6.7 Der Fachbeirat tagt zweimal im Kalenderjahr. Bei Bedarf kann die Leitung außerordentliche Sitzungen des Fachbeirats einberufen.
- 6.8 Die Teilnahme am Fachbeirat erfolgt unentgeltlich.

## 7 Staatsministerium

- 7.1 Im Staatsministerium ist im Verhältnis zur BE SDBBW das für die Bürgerbeteiligung zuständige Fachreferat der federführende Ansprechpartner.
- 7.2 Das Staatsministerium hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Prüfung aller Geschäftsvorgänge der BE SDBBW. Die Leitung hat dem Staatsministerium oder dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen der BE SDBBW zu gewähren.
- 7.3 Das Staatsministerium entscheidet insbesondere über
- 7.3.1 die Übernahme weiterer Aufgaben und die Einstellung vorhandener Aufgaben durch die BE SDBBW;
- 7.3.2 die Errichtung und Aufgabe von Außenstellen und sonstigen Einrichtungen;
- 7.3.3 die Zusammensetzung des Fachbeirats sowie dessen Aufgaben und Befugnisse gemäß Nummer 6 dieser Verwaltungsvorschrift;
- 7.3.4 Angelegenheiten, zu denen sich das Staatsministerium die Entscheidung allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat,
- 7.3.5 Änderungen und Ergänzungen dieser Verwaltungsvorschrift.

## 8 Beschäftigte der BE SDBBW

- 8.1 Die Beschäftigten der BE SDBBW stehen in unmittelbaren Dienst- beziehungsweise Arbeitsverhältnissen mit dem Land Baden-Württemberg. Dafür wird im Geschäftsverteilungsplan des Staatsministeriums die Tätigkeit der BE SDBBW zugewiesen.
- 8.2 Das Staatsministerium ist für die Personalverwaltung der bei der BE SDBBW tätigen Beschäftigten zuständig und führt diese im Einvernehmen mit der Leitung.
- 8.3 Wer Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist, bestimmt sich bei Landes-beamtinnen und Landesbeamten nach der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung.

## 9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2022 in Kraft.

STUTTGART, 22. Juli 2022

DR. STEGMANN

# Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über die einstweilige Sicherstellung des Gebiets »Saalbachniederung« (Stadt Bruchsal, Gemeinde Graben- Neudorf, Gemeinde Karlsdorf-Neuthard) vor seiner Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet

Vom 19. Juli 2022

Es wird verordnet

1. auf Grund von § 22 Absatz 3 des Gesetzes über Natur und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, und
2. § 26 Absatz 2 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1250) geändert worden ist:

### § 1

#### *Einstweilige Sicherstellung*

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Bruchsal (Gemarkung Bruchsal), der Gemeinde Graben-Neudorf (Gemarkung Neudorf) sowie der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard (Gemarkung Karlsdorf), deren Ausweisung als Naturschutzgebiet beabsichtigt ist, werden für die Dauer von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung einstweilig sicher gestellt. Das Sicherstellungsgebiet führt die Bezeichnung »Saalbachniederung«.

### § 2

#### *Sicherstellungsgebiet*

(1) Das Gebiet hat eine Größe von rund 454 ha. Es umfasst ganz oder teilweise die folgenden Gewanne,

1. auf dem Gebiet der Stadt Bruchsal (Außengemarkung Bruchsal): Neuwiesen rechts der Saalbach bei der Hakenschleuse, Unterer Strengel, Stangenwiesen, Erhardsheck, Neuwiesen rechts der Saalbach bei der Engeschleuse, Oberer Strengel, Frauenwiesen, Neuwiesen links der Saalbach bei der Engeschleuse, Neuwiesen rechts der Saalbach bei der Zwanzigmorgenschleuse, Neuwiesen links der Saalbach bei der Zwanzigmorgenschleuse, Dörrwiesen, Neuwiesen rechts der Saalbach bei der Neunmorgenschleuse, Haarwäldchen, Neuwiesen links der Saalbach bei der Neunmorgenschleuse, Seufzerwiesen, Neureute, Wagbach,

- Holderbusch, Saugraben, Neunmorgenwäldchen, Neuwiesen rechts der Saalbach bei der Kesselschleuse, Neuwiesen links der Saalbach bei der Kesselschleuse, Saalbach;
2. auf dem Gebiet der Gemeinde Graben-Neudorf (Gemarkung Neudorf): Neuwiesen links der Saalbach bei der Neudorfer Mühle, Weizenfeld, Hofmeister, Neuwiesen links der Saalbach bei der Hakenschleuse, Hambrücker Wäldchen;
  3. und auf dem Gebiet der Gemeinde Karlsdorf-Neuthardt (Gemarkung Karlsdorf): Baggersee Neureut, Knabenwiesen, Haarwäldchen, Seufzerwiesen, Neureute, Ochsenstall, Distrikt Obere Lußhardt.
- (2) Das Sicherstellungsgebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 als rote Fläche hinterlegt. In einer Detailkarte im Maßstab 1 : 6.500 sind seine Grenzen mit durchgezogener roter Linie und innenliegender roter Bürstensignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

## § 3

*Schutzzweck*

Schutzzweck ist die Sicherung

1. der großflächigen Grünlandbereiche, mit ihrer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der als FFH-Lebensraumtyp 6510 »Magere Flachlandmähwiese« geschützten Wiesenflächen, sowie der Übergänge zu Magerrasen, Sandrasen und Feuchtgrünland;
  2. der Feuchtgebiete, insbesondere
    - a. des Flachgewässerkomplexes bei der Zwölfmorgenschleuse mit Röhricht- und Hochstaudenfluren und Übergängen zum Grünland als herausragendes Brut- und Rasthabitat für zahlreiche seltene und vom Aussterben bedrohte Vogelarten,
    - b. des Saalbachs und des Saugrabens sowie des Baggersees mit seinen Flachwasserzonen, amphibischen Bereichen, Pionierstandorten und Steilwänden als wichtiges Sekundärhabitat für zahlreiche auentypische Tier- und Pflanzenarten;
  3. der extensiv genutzten Ackerflächen als Lebensraum für Ackerwildkräuter und Feldvogelarten, insbesondere die Grauammer;
  4. des Mosaiks und der Verzahnung unterschiedlicher Lebensräume, insbesondere der Ökotope und der wertgebenden Austauschbeziehungen zwischen Wald- und Offenland, sowie kleinflächiger Brachen und Saumstrukturen als bedeutende Lebensräume für Arten mit komplexen Habitatansprüchen;
  5. der hier lebenden charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der zahlreichen vom Aussterben bedrohten Arten;
  6. der durch die Natura 2000-Richtlinien im FFH-Gebiet 6717-341 »Lußhardt zwischen Reilingen und Karlsdorf« und im Vogelschutzgebiet »Saalbachniederung bei Hambrücken« geschützten Arten und Lebensraumtypen;
7. einer bedeutenden Kernfläche für den Biotopverbund.

## § 4

*Verbote*

In dem Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere sind die Anlage von Straßen, Schienen oder Wegen, die Anlage von Freileitungen oder Windkraftanlagen, die Errichtung baulicher Anlagen, der Wiesenumbruch, der Überflug unter einer Höhe von 450 Metern sowie alle vermeidbaren erheblichen Störungen der im Gebiet vorkommenden, schutzbedürftigen Arten verboten. Von diesen Verboten kann Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz erteilt werden. Die rechtmäßig ausgeübte land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung sowie die Jagd bleibt in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig.

## § 5

*Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 1 Nummer 1 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

## § 6

*Ersatzverkündigung, Einsichtnahme*

(1) Die Verordnung mit den Gebietskarten als Anlage wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Straße 17, 76133 Karlsruhe für die Dauer von zwei Wochen beginnend am Tag nach der Verkündigung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Ergänzend wird die Verordnung mit der in Satz 1 bezeichneten Anlage auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe veröffentlicht.

(2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 1 bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 7

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

---

**Veröffentlichung des  
Telemedienänderungskonzepts des SWR**

Vom 14. Juli 2022

Das Telemedienänderungskonzept des SWR (SWR-Telemedien), Mai 2022, ist gemäß § 32 Abs. 7 S. 2 Medienstaatsvertrag vom 15. April 2020 (GBl. 2020, 430) nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde im Internetauftritt des Südwestrundfunks unter [www.swr.de](http://www.swr.de) veröffentlicht.





**HERAUSGEBER**

Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTLEITUNG**

Staatsministerium, Ministerialrat Jens Braunewell  
Fernruf (07 11) 21 53-294  
E-Mail: jens.braunewell@stm.bwl.de

**VERTRIEB**

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG,  
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**

Offizin Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01 -43, Telefax (07 11) 6 66 01 -34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 5,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

---

